

DIN EN 17826

ICS 97.190

Einsprüche bis 2022-05-04

Entwurf**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Chemische Gefährdungen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17826:2022**

Child care articles –
Chemical hazards –
Requirements and test methods;
German and English version prEN 17826:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-03-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 44 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17826:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-03 AA „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Chemische Gefährdungen – Anforderungen und Prüfverfahren

Child care articles – Chemical hazards – Requirements and test methods

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	6
4.1 Allgemeine chemische Anforderungen	6
4.2 Beurteilung der Einhaltung von Anforderungen	6
4.3 Stoffe auf der „Kandidatenliste“	7
4.4 CMR-Stoffe	7
4.5 Bestimmte Elemente	8
4.6 Flammenschutzmittel	9
4.7 Farbstoffe	9
4.8 Anilin	11
4.9 Monomere	11
4.10 Weichmacher	11
4.11 Allergene — Duftstoffe	12
4.12 Formaldehyd (außer Monomer oder Konservierungsmittel)	14
4.13 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	14
Anhang A (informativ) Eine nicht erschöpfende Liste von Normen für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die vom TC 252 behandelt werden	16
Anhang B (normativ) Zusätzlichen Möglichkeiten der Beurteilung der Einhaltung	18
B.1 Einleitung	18
B.2 Validierung durch Prüfung	18
B.2.1 Allgemeines	18
B.2.2 Ermitteln verfügbarer Prüfberichte	19
B.2.3 Überprüfung der Prüfberichte	19
B.2.4 Sind die Prüfberichte ausreichend, um die Einhaltung zu bestätigen?	19
B.3 Qualitätsmanagementsystem (QMS)	19
B.3.1 Allgemeines	19
B.3.2 Gültige QMS-Zertifizierung?	19
B.3.3 Überprüfung des Prozesses des Chemikalienmanagements (CM)	19
B.3.4 Überprüfung der Daten zur Validierung	20
B.3.5 Ausreichende Daten für die Zuverlässigkeit?	20
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den Sicherheitsanforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2001/95/EG	21

Bilder

Bild B.1 — Flussdiagramm wahlfreier Verfahren zur Beurteilung der Einhaltung	18
--	----

Tabellen

Tabelle 1 — Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente	8
Tabelle 2 — Grenzwerte für Flammenschutzmittel	9
Tabelle 3 — Eingeschränkte Farbstoffe	9
Tabelle 4 — Grenzwerte für Monomere	11
Tabelle 5 — Grenzwerte für Weichmacher	12

Tabelle 6 — Allergene Duftstoffe, deren Verwendung nicht erlaubt ist	12
Tabelle 7 — Allergene Duftstoffe	14
Tabelle 8 — Grenzwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	14
Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit sowie dem von der Kommission erteilten Normungsauftrag M/264 bezogen auf die Sicherheit von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder	21

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17826:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n)/Verordnung(en).

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie(n) / Verordnung(en) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt chemische Anforderungen und Prüfverfahren sowie Verfahren zur Beurteilung der Einhaltung für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder innerhalb des Anwendungsbereichs von CEN/TC 252 fest.

Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich sind Schnuller (EN 1400), Schnullerhalter (EN 12586), Artikel für flüssige Kindernahrung (EN 14350) und Besteck und Geschirr (EN 14372).

ANMERKUNG Eine nicht erschöpfende Liste von Normen für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die vom TC 252 behandelt werden, ist in Anhang A angeführt. Eine auf dem letzten Stand befindliche Liste ist auf der CEN-Website zu finden: <https://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:105:0>.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-3:2019+A1:2021, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 71-10:2005, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*

EN 71-11:2005, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren*

EN 717-1:2004, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode*

EN ISO 14184-1:2011, *Textilien — Bestimmung des Gehaltes an Formaldehyd — Teil 1: Freier und hydrolisierter Formaldehyd (Wasser-Extraktions-Verfahren) (ISO 14184-1:2011)*

EN ISO 14362-1:2017, *Textilien — Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen — Teil 1: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe mit und ohne Extraktion der Fasern (ISO 14362-1:2017)*

EN ISO 17226-1:2021, *Leder — Chemische Bestimmung des Formaldehydgehalts — Teil 1: Verfahren mittels Flüssigkeitschromatographie (ISO 17226-1:2021)*

EN ISO 17234-1:2020, *Leder — Chemische Prüfungen zur Bestimmung bestimmter Azofarbstoffe in gefärbten Ledern — Teil 1: Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen (ISO 17234-1:2020)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>

3.1

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt

[QUELLE: REACH, Artikel 3.3]

3.2

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel im Anwendungsbereich von CEN/TC 252, der von Kleinkindern benutzt wird

4 Anforderungen

4.1 Allgemeine chemische Anforderungen

Diese Norm unterstützt, mindert aber nicht die Verantwortung von Herstellern, Importeuren und Lieferanten, sicherzustellen, dass die Verwendung von nicht angesprochenen Stoffen die Gesundheit bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung der Artikel für Säuglinge und Kleinkinder nicht gefährdet.

Teile des Produkts, die dieser Norm entsprechen müssen, sind in den einschlägigen Produktsicherheitsnormen auf der Grundlage ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse sowie der voraussichtlichen Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken, Einatmen oder längeren Hautkontakt festgelegt.

ANMERKUNG 1 „Längerer Kontakt mit der menschlichen Haut“ („für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen“) wurde in REACH für verschiedene Stoffe unterschiedlich definiert. Bei der Beschränkung von Phthalaten in REACH (2018/2005) bedeutet das einen dauerhaften Kontakt von mehr als 10 min oder wiederholte Berührungen über einen Zeitraum von 30 min je Tag. Im Leitfaden der ECHA zur Nickel-Beschränkung bedeutet das 10 min bei drei oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen oder 30 min bei einem oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen. Bei anderen Stoffen können andere Definitionen zutreffend sein.

Wenn diese Teile des Produkts nicht in den einschlägigen Produktsicherheitsnormen festgelegt sind, müssen die Teile des Produkts, die die Anforderungen erfüllen müssen, unter Anwendung der in dieser Norm beschriebenen Grundsätze der Exposition festgelegt werden.

Anforderungen an Stoffe auf der „Kandidatenliste“ (4.3) gelten für beliebige Teile beliebiger Artikel für Säuglinge und Kleinkinder.

Die Anforderungen in Bezug auf Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Lösemittel (Einatmen), Duftstoffe, Freisetzung von Formaldehyd aus kunstharzgebundenen Holzplatten) gelten für beliebige Teile beliebiger Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die im entsprechenden Abschnitt dieser Norm festgelegt sind, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.

ANMERKUNG 2 Künftige Ausgaben dieser Norm können zusätzliche Anforderungen enthalten, die die Exposition von Erwachsenen oder Kindern behandeln, die das Produkt nicht verwenden.

4.2 Beurteilung der Einhaltung von Anforderungen

Üblicherweise werden normative Anforderungen in Normen unter Anwendung enthaltener oder in Bezug genomener Prüfverfahren verifiziert. Dieser Ansatz hat jedoch seine Grenzen. Die Anwendung von Prüfverfahren ist kostenaufwändig und in vielen Fällen schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Zum Beispiel umfassen die allgemeinen Beschränkungen von Stoffen, die als CMR eingestuft sind, möglicherweise Hunderte von Verbindungen. Es wäre äußerst schwierig, für alle diese Stoffe geeignete Prüfverfahren zu entwickeln, zu validieren oder zu ermitteln. Aber selbst wenn derartige Verfahren zur Verfügung stehen, kann es sinnvoller und effizienter sein, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm auf andere Weise zu beurteilen, nämlich durch eine Bewertung der mit dem Produkt einhergehenden technischen Unterlagen und der für seine Herstellung verwendeten Materialien/Chemikalien.

Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Einhaltung ist das Sammeln von Informationen über die Materialien und Chemikalien, die bei der Herstellung des Artikels für Säuglinge und Kleinkinder verwendet werden. Umfassende Informationen in Form einer Materialliste (Stückliste) (BOM, en: bill of materials), einer Stoffliste (BOS, en: bill of substances) und gegebenenfalls zu deren Unterstützung Sicherheitsdatenblätter (SDS, en: safety data sheets), regulatorisch geforderte Erklärungen von Materialherstellern, Zertifikate, Prüfberichte, müssen zusammengestellt werden. Eine Beschreibung der Verwendung/Lage des Materials muss auf eine Weise erfolgen, die es ermöglicht zu beurteilen, ob die Bestimmungen der Norm erfüllt sind, z. B. um zu bestimmen, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass ein Teil durch Saugen, Lecken, Verschlucken, Einatmen oder längeren Hautkontakt zu einer Exposition führt.

Die harmonisierte Gefahreneinstufung von im Endprodukt vorliegenden Stoffen muss z. B. durch die Nutzung der von der ECHA betriebenen einschlägigen Datenbanken bestimmt werden.

ANMERKUNG 1 Die harmonisierte Gefahreneinstufung von Stoffen ist in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) 1272/2008, „CLP-Verordnung“) enthalten.

Schließlich muss bestimmt werden, ob Stoffe, die in dieser Norm eingeschränkt sind, in den in den entsprechenden Abschnitten festgelegten Teilen in Mengen vorhanden sind, die die maßgeblichen Schwellenwerte überschreiten, wenn angegeben wird, dass eine Beurteilung der Einhaltung anstelle von Prüfungen angewendet werden darf.

Sofern in dieser Norm nicht ausdrücklich angegeben, ist eine Prüfung nicht erforderlich, jedoch können zusätzliche (unterstützende) Prüfungen für das Management der Einhaltung hilfreich sein. Die Verwirklichung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) mit entsprechenden Überlegungen zum Umgang mit Chemikalien und chemischen Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette kann ebenfalls bei der Beurteilung der Einhaltung helfen. Diese zusätzlichen Möglichkeiten der Beurteilung der Einhaltung sind in Anhang B (informativ) beschrieben.

ANMERKUNG 2 Die vorstehend angeführte Verfahrensweise wurde angeregt durch den „Guidance document on the application of Directive 2009/48/EC on the Safety of toys: Technical documentation, specifically Part IV Chemical Requirements“ (Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug: Technische Dokumentation, insbesondere Teil IV Chemische Anforderungen).

4.3 Stoffe auf der „Kandidatenliste“

In der Kandidatenliste von REACH (einschließlich der Stoffe in Anhang XIV) enthaltene Stoffe dürfen 18 Monate nach der Veröffentlichung auf der Kandidatenliste 0,1 % in Bestandteilen von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder nicht überschreiten.

Bestandteile, die ohne Einsatz von Werkzeugen nicht zugänglich sind, fallen nicht unter die Anforderung.

Sofern in dieser Norm spezifischere Grenzwerte für Stoffe auf der Kandidatenliste festgelegt sind, haben derartige Grenzwerte Vorrang vor den allgemeinen Grenzwerten.

Die Bewertung dieses Abschnitts muss nach 4.2 erfolgen.

4.4 CMR-Stoffe

Stoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR, en: carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, dürfen nicht in Teilen vorhanden sein, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken, Einatmen oder längeren Hautkontakt führen können, wenn die folgenden Grenzwerte überschritten werden:

— bei krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen 0,1 %, 0,1 % und 1 % (für die Kategorien 1A, 1B bzw. 2);

- bei fortpflanzungsgefährdenden Stoffen 0,3 %, 0,3 % und 3 % (für die Kategorien 1A, 1B bzw. 2);
- in Übereinstimmung mit den in Anhang VI, Tabelle 3.1 von Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthaltenen spezifischen Grenzwerten.

Diese Anforderung gilt nicht für Nickel in Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder und aus nichtrostendem Stahl hergestellte Bestandteile von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder.

ANMERKUNG Es ist vorgesehen, künftige Ausnahmen, die in Anhang A der TSD (en: Toy Safety Directive) enthalten sind, in Änderungen dieser Norm aufzunehmen.

Sofern in dieser Norm spezifischere Grenzwerte für CMR-Stoffe festgelegt sind, haben derartige Grenzwerte Vorrang vor den allgemeinen Grenzwerten.

Die Bewertung dieses Abschnitts muss nach 4.2 erfolgen.

4.5 Bestimmte Elemente

Die Migration von Elementen aus beliebigen Teilen, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt führen können, darf keinen der in Tabelle 1 angeführten Grenzwerte überschreiten.

Das in EN 71-3:2019+A1:2021 beschriebene Verfahren muss angewendet werden.

Tabelle 1 — Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente

Element	mg/kg
Aluminium	28 130
Antimon	560
Arsen	47
Barium	18 750
Bor	15 000
Cadmium	17
Chrom (III)	460
Chrom (VI)	0,053
Cobalt	130
Kupfer	7 700
Blei	23
Mangan	15 000
Quecksilber	94
Nickel	930
Selen	460
Strontium	56 000
Zinn	180 000
Organozinnverbindungen	12
Zink	46 000

4.6 Flammschutzmittel

Materialien aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Textilien und Holz dürfen keine Stoffe enthalten, die üblicherweise als Flammschutzmittel verwendet werden (jedoch für andere Zwecke verwendet werden dürfen) und die in Tabelle 2 angegebenen Grenzwerte überschreiten.

Für die aufgeführten Flammschutzmittel mit einem Grenzwert müssen Verfahren mit einer geeigneten Bestimmungsgrenze (LOQ, en: limit of quantitation) angewendet werden, die es ermöglichen, die angegebenen Grenzwerte zu verifizieren.

Tabelle 2 — Grenzwerte für Flammschutzmittel

Verbindung	CAS-Nummer	Grenzwert
o,o,o-Trikresylphosphat (TOCP)	78-30-8	siehe Abschnitt „Weichmacher“
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)	115-96-8	5 mg/kg
Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat (TDCPP)	13674-87-8	5 mg/kg
Tris(2-chlorisopropyl)phosphat (TCPP)	13674-84-5	5 mg/kg
Triphenylphosphat (TPP)	115-86-6	siehe Abschnitt „Weichmacher“

4.7 Farbstoffe

Die in Tabelle 3 angeführten Farbstoffe (Farbmittel) dürfen nicht in aus Textilien oder Leder hergestellten Teilen verwendet werden, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt führen können.

Das Nichtvorhandensein der aufgeführten Farbstoffe muss nach 4.2 bewertet werden.

Tabelle 3 — Eingeschränkte Farbstoffe

Generischer Name nach dem „Colour Index“ (CIGN, en: Colour Index Generic Name)	Strukturzahl nach dem „Colour Index“ (CICN, en: Colour Index Constitution Number)	CAS-Nummer
Acid Red 26	16150	3761-53-3
Acid Red 114	23635	6459-94-5
Acid Violet 49	42640	1694-09-3
Basic Blue 26 (mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton oder Base)	44045	2580-56-5
Basic Green 4	42000	68513-86-0, 569-64-2, 2437-29-8, 10309-95-2
Basic Red 9	42500	569-61-9
Basic Violet 1	42535	8004-87-3
Basic Violet 3	42555	548-62-9
Basic Violet 3 (mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton oder Base)	42555	548-62-9
Basic Violet 14	42510	632-99-5

Tabelle 3 (fortgesetzt)

Generischer Name nach dem „Colour Index“ (CIGN, en: Colour Index Generic Name)	Strukturzahl nach dem „Colour Index“ (CICN, en: Colour Index Constitution Number)	CAS-Nummer
Direct Black 38	30235	1937-37-7
Direct Blue 3	23705	2475-46-9
Direct Blue 6	22610	2602-46-2
Direct Blue 15	24400	2429-74-5
Direct Brown 95	30145	16071-86-6
Direct Red 28	22120	573-58-0
Disperse Blue 1	64500	2475-45-8
Disperse Blue 3	61505	2475-46-9
Disperse Blue 7	62500	3179-90-6
Disperse Blue 26	63305	3860-63-7
Disperse Blue 35		12222-75-2
Disperse Blue 102	111945	12222-97-8
Disperse Blue 106	111935	12223-01-7
Disperse Blue 124	111938	61951-51-7
Disperse Brown 1	11152	23355-64-8
Disperse Orange 1	11080	2581-69-3
Disperse Orange 3	11855	730-40-5
Disperse Orange 11	60700	82-28-0
Disperse Orange 37/76/59	11132	12223-33-5 13301-61-6
Disperse Red 1	11110	2872-52-8
Disperse Red 11	62015	2872-48-2
Disperse Red 17	11210	3179-89-3
Disperse Yellow 1	10345	119-15-3
Disperse Yellow 3	11855	2832-40-8
Disperse Yellow 9	10375	6373-73-5
Disperse Yellow 39	480095	12236-29-2
Disperse Yellow 49		12239-15-5
Pigment Red 104	77605	12656-85-8
Pigment Yellow 34	77603	1344-37-2
Solvent Yellow 1	11000	60-09-3
Solvent Yellow 2	11020	60-11-7
Solvent Yellow 3	11160	97-56-3

Wenn Messungen durchgeführt werden müssen, muss ein Schwellenwert von 50 mg/kg angesetzt werden, um eine beabsichtigte Verwendung von einer Kontamination zu unterscheiden.

ANMERKUNG Pigment Red 104 und Pigment Yellow 34 sind auch in der REACH-Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) enthalten. Basic Blue 26, Basic Violet 3, Direct Black 38, Direct Red 28, Pigment Red 104 und Pigment Yellow 34 sind in der Kandidatenliste enthalten.

4.8 Anilin

Anilin darf nach reduktiver Spaltung aus Teilen aus Textilien und Leder, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt führen können, einen Grenzwert von 30 mg/kg nicht überschreiten.

Das gegebenenfalls zur Messung von Anilin angepasste Verfahren nach EN ISO 14362-1:2017 und EN ISO 17234-1:2020 muss angewendet werden.

4.9 Monomere

Die Migration von Monomeren aus Teilen, die aus polymeren Werkstoffen hergestellt sind und die entsprechend der „Guideline on the interpretation of the concept “which can be placed in the mouth” as laid down in the entry 52 of Annex XVII to REACH Regulation 1907/2006“ („Leitlinie zur Auslegung des Begriffs „die in den Mund genommen werden können“, wie unter Ziffer 52 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung 1907/2006 dargelegt“) in den Mund genommen werden können, darf die Grenzwerte in Tabelle 4 nicht überschreiten. Wenn das Vorhandensein eines Monomers ausgeschlossen werden kann, da es nicht bei der Herstellung eines Polymers verwendet wird, gilt die Anforderung nicht.

Das in EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 beschriebene Verfahren muss angewendet werden.

Tabelle 4 — Grenzwerte für Monomere

Verbindung	CAS-Nummer	Grenzwert ^a
Acrylamid	79-06-1	0,02 mg/l
Bisphenol A	80-05-7	0,04 mg/l
Formaldehyd	50-00-0	1,5 mg/l
Phenol	108-95-2	5 mg/l
Styrol	100-42-5	0,75 mg/l

^a Die Grenzwerte sind als Stoffmenge je Liter Simulationsmittel angegeben (siehe EN 71-11).

4.10 Weichmacher

Die Migration von Stoffen, die üblicherweise als Weichmacher verwendet werden (jedoch für andere Zwecke verwendet werden dürfen), aus Teilen, die aus weichen polymeren Werkstoffen hergestellt sind und die entsprechend der „Guideline on the interpretation of the concept “which can be placed in the mouth” as laid down in the entry 52 of Annex XVII to REACH Regulation 1907/2006“ („Leitlinie zur Auslegung des Begriffs „die in den Mund genommen werden können“, wie unter Ziffer 52 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung 1907/2006 dargelegt“) in den Mund genommen werden können, darf die Grenzwerte in Tabelle 5 nicht überschreiten.

Wenn eine Prüfung durchgeführt wird, muss das in EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Tabelle 5 — Grenzwerte für Weichmacher

Verbindung	CAS-Nummer	Grenzwert ^a
Triphenylphosphat	115-86-6	0,03 mg/l
o,o,o-Trikresylphosphat	78-30-8	0,03 mg/l
m,m,m-Trikresylphosphat	563-04-2	0,03 mg/l
p,p,p-Trikresylphosphat	78-32-0	0,03 mg/l
^a Die Grenzwerte sind als Stoffmenge je Liter Simulationsmittel angegeben (siehe EN 71-11).		

4.11 Allergene — Duftstoffe

Alle duftenden Teile oder Materialien dürfen keine der in Tabelle 6 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten. Das Vorhandensein von Spuren dieser Duftstoffe muss jedoch zulässig sein, sofern ein derartiges Vorhandensein bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar ist und 100 mg/kg nicht überschreitet.

Darüber hinaus müssen die Bezeichnungen der allergenen Duftstoffe in Tabelle 7 auf dem Artikel, auf einem angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder in einer Begleitbroschüre aufgeführt werden, wenn sie einem duftenden Teil oder Material in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg zugesetzt werden.

Mit Duftstoffen versehene Produkte müssen außerdem mit der Aufschrift „Enthält Duftstoffe“ gekennzeichnet werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen muss nach 4.2 bewertet werden.

Tabelle 6 — Allergene Duftstoffe, deren Verwendung nicht erlaubt ist

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
(2)	Allylisothiocyanat	57-06-7
(3)	Phenylacetonitril (Benzylcyanid)	140-29-4
(4)	4-tert-Butylphenol	98-54-4
(5)	Chenopodiumöl	8006-99-3
(6)	Cyclamenalkohol	4756-19-8
(7)	Diethylmaleat	141-05-9
(8)	Dihydrocumarin	119-84-6
(9)	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
(10)	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
(11)	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
(12)	Dimethylcitraconat	617-54-9
(13)	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on	26651-96-7
(14)	6,10-Dimethyl-3,50,9-undecatrien-2-on	141-10-6
(15)	Diphenylamin	122-39-4
(16)	Ethylacrylat	140-88-5
(17)	Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
(18)	trans-2-Heptenal	18829-55-5